

**Benutzungsordnung**  
**für die Thomas-Valentin-Stadtbücherei in Lippstadt**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Die Thomas-Valentin Stadtbücherei (im Folgendem Stadtbücherei) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lippstadt.
- 1.2 Die Benutzung der Stadtbücherei ist allen gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.
- 1.3 Die Benutzung der Stadtbücherei ist entgeltpflichtig nach dem jeweiligen Entgelttarif.
- 1.4 Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

**2 Anmeldung**

- 2.1 Die Kundin/der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Die Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der Erziehungsberechtigten verlangen.  
Für die Nutzung der Onleihe durch auswärtige Kunden können besondere Regelungen zur Anmeldung gelten.
- 2.2 Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Entgelttarif in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

- 2.3 Die Kundin/der Kunde erhält einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Bei der Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Büchereiausweis vorzuzeigen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter bei Kindern und Jugendlichen.
- 2.4 Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbücherei unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. Passes mit Meldebescheinigung umgehend mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Entgeltordnung an.
- 2.5 Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **3 Entleihen, verlängern, vormerken**

- 3.1 Gegen Vorlage des Büchereiausweises können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

Bücher, CD's, Spiele	28 Kalendertage
andere Medien	14 Kalendertage

Für bestimmte Medien behält sich die Stadtbücherei vor, Leihfristen zu verkürzen bzw. gesondert festzusetzen. Die Anzahl der von einer Kundin/einem Kunden gleichzeitig entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die entliehenen Bücher, Medien sind fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.

- 3.2 Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

- 3.3 Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- 3.4 Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Stadtbücherei direkt unter Vorlage des Büchereiausweises oder auf schriftlichen Antrag zwei Mal verlängert werden.
- 3.5 Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung eines Entgeltes vorbestellt werden. Einzelne Medien könne von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- 3.6 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 3.7 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" gegen Entrichtung eines Entgeltes beschafft werden.

#### **4 Behandlung der entlehene Medien, Haftung**

- 4.1 Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen und ähnliches. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kundinnen und Kunden auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei sofort zu melden.
- 4.2 Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, Beschädigungen oder den Verlust entlehener Medien unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Kunden. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet die Kundin/der Kunde.
- 4.3 Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

## **5 Leihfristenüberschreitung**

- 5.1 Die Kundin/der Kunde hat die ausgeliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Ist die Leihfrist überschritten oder eine Leihfristverlängerung nicht beantragt worden, sind Säumnis- und Bearbeitungsentgelte nach dem Entgelttarif zu entrichten. Die Entgelte entstehen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.
- 5.2 Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt auf dem Rechtsweg.
- 5.3 Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann die Kundin/der Kunde von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **6 Hausordnung**

- 6.1 Taschen, Mappen u. ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den Schließfächern einzuschließen. Die Schlüssel der Schränke müssen in der Stadtbücherei verbleiben.
- 6.2 Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
- 6.3 Tiere, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen grundsätzlich von den Kundinnen/Kunden in der Bibliothek nicht mitgeführt werden; ansonsten sind Taschen einzuschließen/ sperrige Gegenstände können im Ausnahmefall vom Personal in Verwahrung genommen werden.
- 6.4 Für verlorengegangene, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhandengekommen sind.

- 6.5 Das Betreten der Stadtbücherei mit Inline-Skatern o.ä. ist nicht gestattet.
- 6.6 Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **7 Ausschluss von der Benutzung**

Kundinnen/Kunden, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere durch Nichtrückgabe von Medien, Verweigerung von Schadenersatz sowie im Fall der Nichtzahlung von Entgelten, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 1. April 1998 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit